Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den Inhalt für die Stadt Troisdorf: Der Bürgermeister, 53840 Troisdorf, Rathaus, Kölner Straße 176, Tel. 02241/900 0, Telefax 02241/900 800. Verantwortlich für sonstige amtliche Veröffentlichungen sind die bekanntmachenden Behörden. Erscheinungsweise wöchentlich samstags. Der Rundblick Troisdorf kann bei Rautenberg Media (02241 260-380) oder der Stadt Troisdorf im Einzelbezug bestellt werden (2,00 Euro zzgl. Versand). In unaufschiebbaren Fällen wird außerhalb des normalen Erscheinungstermins ein Sonderdruck herausgegeben.

Hiermit wird die im Internet auf www.troisdorf.de (Rathaus & Service / Bekanntmachungen) bereits am **10.03.2022** formal vollzogene Bekanntmachung nachrichtlich veröffentlicht:

Öffentliche Bekanntmachung

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Troisdorf für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Troisdorf mit Beschluss vom 15.02.2022 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 14.06.2021 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Ergebnisplan				
Erträge	224.803.084	2.105.272	0	226.908.356
Aufwendungen	243.741.535	4.624.215	0	248.365.750
Finanzplan				
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	195.788.052	13.158.272	0	208.946.324
Auszahlungen	220.022.491	3.613.715	0	223.636.206
aus der Investitionstätigkeit:				
Einzahlungen	12.553.677	13.676.400	0	26.230.077
Auszahlungen	37.507.234	25.744.200	0	63.251.434
aus der Finanzierungstätigkeit:				
Einzahlungen	58.137.572	0	16.769.220	41.368.352
Auszahlungen	8.949.576	166.280	0	9.115.856

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 26.453.557 EUR um 12.067.800 EUR erhöht und damit auf 38.521.357 EUR festgesetzt.

§ 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 633.951,27 EUR um 8.181.516,18 EUR erhöht und damit auf 8.815.467,45 EUR und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 18.304.499,73 EUR um 5.662.573,18 EUR verringert und damit auf 12.641.926,55 EUR festgesetzt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze wurden durch Hebesatzsatzung vom 20.12.2016 festgesetzt und werden nicht geändert.

§ 7

Die sonstigen Festlegungen der Haushaltssatzung in den §§ 8 bis 10 zu den Stellenplanvermerken, den Wertgrenzen und der Ermächtigung für Zinssicherungsvereinbarungen bleiben unverändert.

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Schreiben vom 16.02.2022 angezeigt worden.

Die nach § 75 Absatz 4 Gemeindeordnung NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegburg mit Verfügung vom 07.03.2022 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt im Rathaus Troisdorf, Kölner Straße 176, Zimmer 490 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2023
Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung (Tel. 02241/900-248)
zur Einsichtnahme öffentlich aus und ist unter der Adresse www.troisdorf.de im Internet verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 08.03.2022
gez. Alexander Biber
Bürgermeister

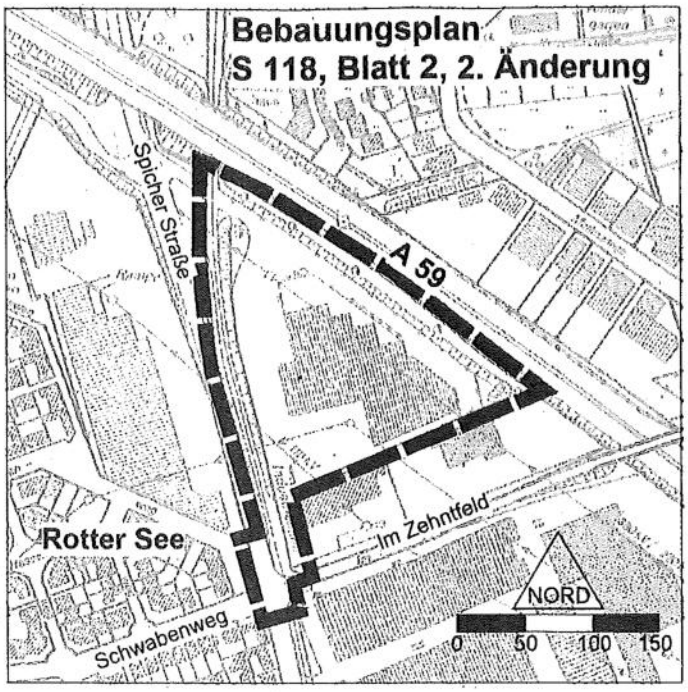
Inkrafttreten von Bauleitplänen

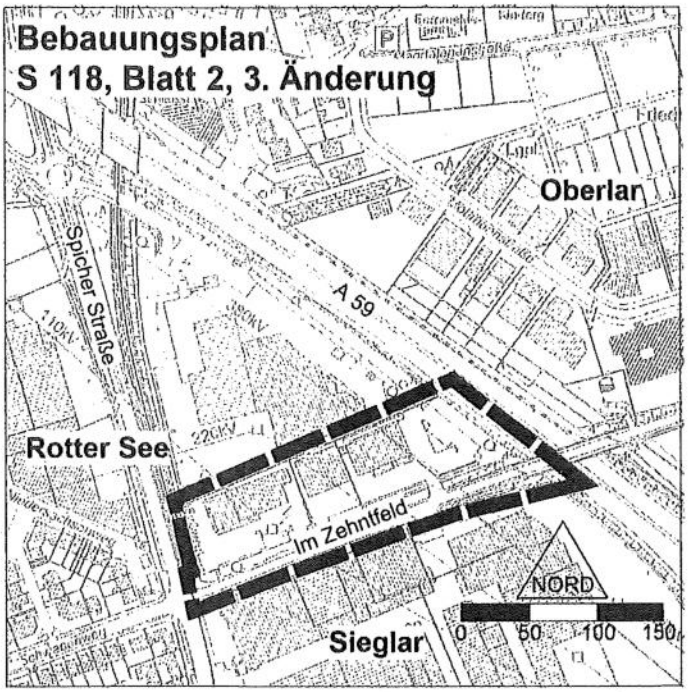
Der Rat der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung am 02.12.2021 die Bebauungspläne

- **Bebauungsplan S 118, Blatt 2, 2. Änderung, Stadtteil Troisdorf-Rotter See, Bereich zwischen A 59, Straße „Im Zehntfeld" und Spicher Straße**
  (Regelung der Zulässigkeit großflächiger Einzelhandel - im beschleunigten Verfahren, mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes)
- **Bebauungsplan S 118, Blatt 2, 3. Änderung, Stadtteil Troisdorf-Rotter See, Bereich entlang der Straße „Im Zehntfeld" zwischen A 59 und Spicher Straße**
  (Regelung der Zulässigkeit großflächiger Einzelhandel - im beschleunigten Verfahren, mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes)

gemäß 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

(siehe auch nachstehende Übersichtspläne aus der Amtlichen Basiskarte (ABK) - des RSK: @ Geobasis NRW 2022 - nicht maßstabsgerecht)





Die Bebauungspläne werden mit der jeweiligen Begründung während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus, Stadtplanungsamt, 3. Obergeschoss, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

3G-Regelung und Terminvereinbarung zur Einsichtnahme:
Aufgrund der hohen Corona-Zahlen können außerdem ab sofort nur Geimpfte, Genesene oder Getestete das Rathaus aufsuchen. Dies bedeutet, dass der Zugang nur noch vollständig Immunisierten (geimpft, genesen), Personen mit einem Schnelltest (Vorlage Testzertifikat, nicht älter als 24 Stunden) oder PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) gestattet ist.
Um die Gesundheit aller Beteiligten zu schützen und den Abstandsregelungen gerecht zu werden, ist eine Einsichtnahme nur nach Terminvereinbarung möglich:
Unter der Telefon-Nr. 02241 900-626 und unter der E-Mail-Adresse **Bauleitplanung@Troisdorf.de** können die Besuchszeiten vereinbart werden.

Alle rechtskräftigen Bauleitpläne der Stadt Troisdorf sind auch im Internet im städtischen GeoPortal **www.stadtplan.troisdorf.de** zu finden. Über den Inhalt der Bebauungspläne wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung
Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass die Satzungsbeschlüsse über die Bebauungsplanänderungen gefasst worden sind und mit der Bekanntmachung in Kraft treten.
Die Bekanntmachung ist auch im Internet auf **www.troisdorf.de** unter der Rubrik Rathaus & Service > Aktuell > Bekanntmachungen bereitgestellt worden.
Auf die Vorschriften des 44 Baugesetzbuch (BauGB) Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 über die fristgemäße Geltendmachung von etwaigen durch diese Bebauungspläne ausgelösten Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
Eine Verletzung der in 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften nach 214 Abs. 2 BauGB über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB über beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Troisdorf geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Troisdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rechtsgrundlagen: § 10, (§ 13/13a bei vereinfachten/beschleunigten Verfahren), § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4, § 214 Abs. 1 bis 3, § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der bei Veröffentlichung dieser Bekanntmachung geltenden Fassung.

Troisdorf, 01.03.2022
Stadt Troisdorf
gez.

Alexander Biber
Bürgermeister

ENDE AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN